

Energiehandel - Kärnten

Elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis (e1Na)

Nachweis der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen

Diese Information zu e1Na (= Elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis) ist eine grundsätzliche Orientierungshilfe, die helfen soll, sich in der Kraftstoffverordnung (KVO) zurechtzufinden und eine möglicherweise notwendige Registrierung aufzuzeigen. Neben Produzenten müssen sich auch Händler und Inverkehrbringer von Biokraftstoffen beim Umweltbundesamt registrieren, um mit nachhaltigen Biokraftstoffen handeln zu können.

1. Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben sich gemäß § 14 KVO zu registrieren:

- Produzenten nachhaltiger Biokraftstoffe
- Händler von nachhaltigen Biokraftstoffen
- Inverkehrbringer von Biokraftstoffen, die Substitutionsziele zu erfüllen haben (Steuerpflichtige)
- Betreiber von Lagern

2. Die Substitutionspflicht ergibt sich aus der Menge an fossil in Verkehr gebrachten Diesel- und Benzin-/Ottokraftstoffen (für straßengebundene Fahrzeuge).

3. Die Substitution ist mit nachhaltigen Biokraftstoffen zu erfüllen.

4. Für nachhaltige Biokraftstoffe ist eine e1Na-Registrierung Voraussetzung.

5. Inverkehrbringer: Steuerschuldner nach Mineralölsteuergesetz.

Das Umweltbundesamt stellt die Möglichkeit einer Online-Registrierung zur Verfügung. Teil der Registrierung und Voraussetzung für den e1Na-Login ist eine Schulung. Diese ist beim Umweltbundesamt zu besuchen und findet auf Nachfrage statt. Das Schulungsangebot umfasst in erster Linie die Handhabung der IT-Anwendung und hat nicht den Charakter einer allg. Informationsveranstaltung.

Linksammlung:

- Allgemeine Informationen zu e1Na
- FAQ
- Registrierung e1Na
- Kosten

Experteninformation:

Das Umweltbundesamt stellt umfassende Informationen zu diesem Themenkomplex auf der **Homepage** bereit.

Kontakt zum Umweltbundesamt:

Ing. Thomas Eckl

Umweltbundesamt GmbH | Luftreinhaltung & Klimaschutz

Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien

T +43 (0)1 31304 58 67

F +43 (0)1 31304 58 00

E-Mail

Stand: 17.04.2019